

Diera-Zehren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der März mit seinem Aprilwetter ist Gott sei Dank vorbei, und nach dieser miesen Wetterperiode müssten wir eigentlich mit einem tollen Aprilwetter belohnt werden. Ungeachtet der Witterung haben die Bauarbeiten „Am Dorfanger“ Zadel begonnen und in Teilbereichen wurden als Erstes neue Regenwasserkä-näle verlegt. Natürlich gibt es für Anwohner, wie bei jedem Straßenausbau, Behinderungen und ich kann an dieser Stelle alle Anwohner nur um ihr Verständnis bitten. Mit dieser Bau-maßnahme geschieht ein grundhafter Straßen-ausbau. Bis auf eine Teilstrecke erfolgt der Ausbau in Bitumen. Eingefasst wird die Straße mit einem 3-Zeiler aus Granit, der gleich-zeitig zur Entwässerung dient.

Die Randbereiche, die nicht in jedem Fall die Mindestgehwegbreite von 1,50 m erreichen, werden zum größten Teil mit Betonpflaster gestaltet. Weiterer Straßenbau ist in Vorbereitung. So die Bergstraße in Zehren und die An-bindung der Straße nach Radewitz.

Die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme Zadel – Diera, die wegen des Winterwetters unterbrochen werden musste, wird ab 20.04. fortgesetzt und in der zweiten Maiwoche be-endet. Zur zügigen Baudurchführung ist eine Vollsperrung notwendig.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
in der letzten Ratssitzung wurden die Kalkula-tionen der Kosten für Trink- und Abwasser durch den Gemeinderat bestätigt und die ent-sprechenden Satzungen verabschiedet. Leider ist eine Zusammenführung der aus der Histo-rie herrührenden Ver- bzw. Entsorgungsge-biete nicht möglich, da durch die unterschied-liche Beitragserhebung jeweils nicht zu rechtfertigende zusätzliche Belastungen von Bürgern oder des Haushaltes der Gemeinde auftreten würden.

Bei Trinkwasser ergibt die Gebührenkalkula-tion zufällig für beide Bereiche mit 1,78 €/m³ den gleichen Wert. Er liegt unter der bishe-rigen Gebühr Versorgungsgebiet I (Diera): 1,84 €/m³ und Versorgungsgebiet II (Zehren): 1,79 €/m³ und auch bei der Abwasserentsor-gung ist eine Kostensenkung gelungen. Entsorgungsgebiet I (Diera): alt: 1,99 €/m³, neu 1,83 €/m³ und Entsorgungsgebiet II (Zeh-ren): alt: 3,77 €/m³, neu 3,57 €/m³. Die hohen Gebühren in Zehren resultieren aus dem ho-hen Anlagenvermögen (bedingt durch den Mischwasserkanal in Zehren und die ehemali-gen Kläreinrichtungen) und den geringen Hausanschlüssen und damit geringem Ab-wasseranfall.

Hinzu kommt der geringere Anschlussbeitrag von 1,49 €/m² gegenüber 1,79 €/m² im Entsor-gungsgebiet I.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können gern das umfangreiche Zahlenmaterial zu den Kalkulationen in der Gemeinde einsehen. Die Satzungen werden in diesem Amtsblatt veröf-fentlicht und mit der Veröffentlichung rechts-wirksam.

*Ihr Bürgermeister Friedmar Haufe
26. März 2009*

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
erholsame und frohe Osterfeiertage und
den Kindern einen fleißigen Osterhasen
wünschen Ihnen der Gemeinderat,
die Mitarbeiterinnen der
Gemeindeverwaltung und*

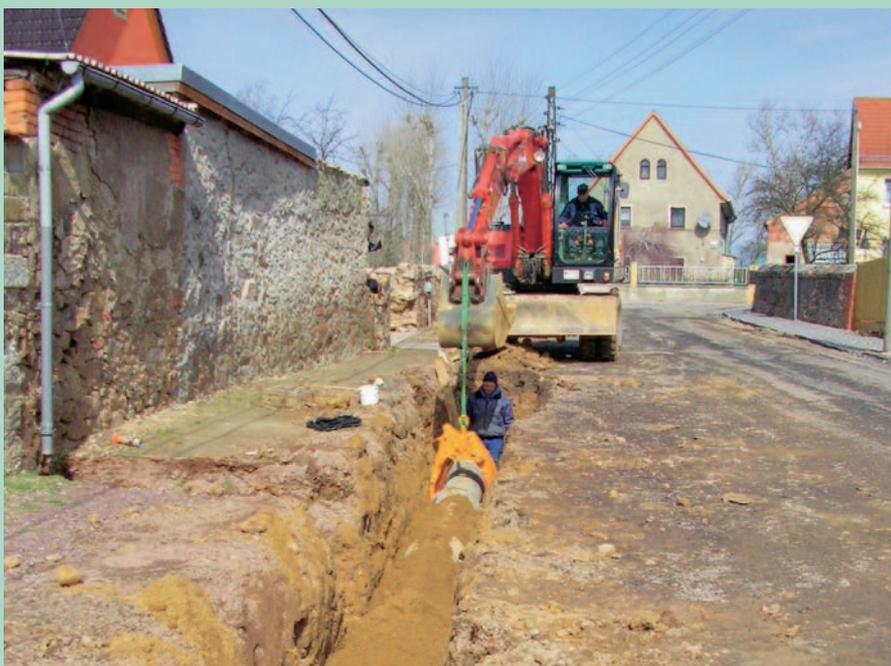
Ihr Bürgermeister Friedmar Haufe



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem **27. April 2009**, um **18.30 Uhr** in der Gaststätte „Reiterhof“ in Nieschütz statt.

Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen.



Beginn der Bauarbeiten am Dorfanger Zadel

In den Sitzungen des Gemeinderates wurden folgende Beschlüsse gefasst:

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 20-03/2009

Der Gemeinderat stimmt der Grundschildbestellung im Zusammenhang mit der Veräußerung der kommunalen Flurstück-Nr. 383 der Gemarkung Nieschütz zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 21-03/2009

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diera-Zehren vom 23.03.2009.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 22-03/2009

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Diera-Zehren vom 23.03.2009.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 1, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 23-03/2009

Der Gemeinderat beschließt die Sondertilgung i.H.v. 29.206,68 € außerplanmäßig, durch Deckung aus außerplanmäßigen Grundstückverkaufserlösen.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 24-03/2009

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen für die Fördermittelbeantragung Konjunkturprogramm II wie folgt: 1. Feuerwehrauto Diera und 2. Sanierung Sozialgebäude Nieschütz. Er beschließt gleichzeitig die damit verbundene Verschiebung im Investitionsprogramm des Haushalts 2009 und die damit verbundenen Kosten und Fördermittel und deren Eigenmitteldeckung aus der Rücklage. Der Gemeinderat beschließt, bei Erfordernis für die Nachrückermaßnahmen Förderanträge zu stellen. Die Finanzierung für diese Maßnahmen ist ebenfalls gesichert.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 2, Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 25-03/2009

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Diera-Zehren zum Betreiben der Musikschule im Landkreis Meißen.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 26-03/2009

Der Gemeinderat beschließt, den ländlichen

Wegebau Löbsal-Radewitz im Rahmen der ILE-Förderung zu realisieren und die Planungsleistung an das Ingenieurbüro Weinke zu vergeben. Die Finanzierung ist im Rahmen des Haushaltes 2009 gesichert.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 27-03/2009

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Planungsleistung für die Leistungsphasen 3 – 8, Heizungsumstellung in der Schule Zadel, an das Ingenieurbüro G. Zönnchen zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 28-03/2009

Der Gemeinderat beschließt, den Ausbau eines Teilabschnittes der Quergasse in Schieritz im Rahmen der ILE-Förderung durchzuführen. Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Maßnahme in Rahmen der Finanzierung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 29-03/2009

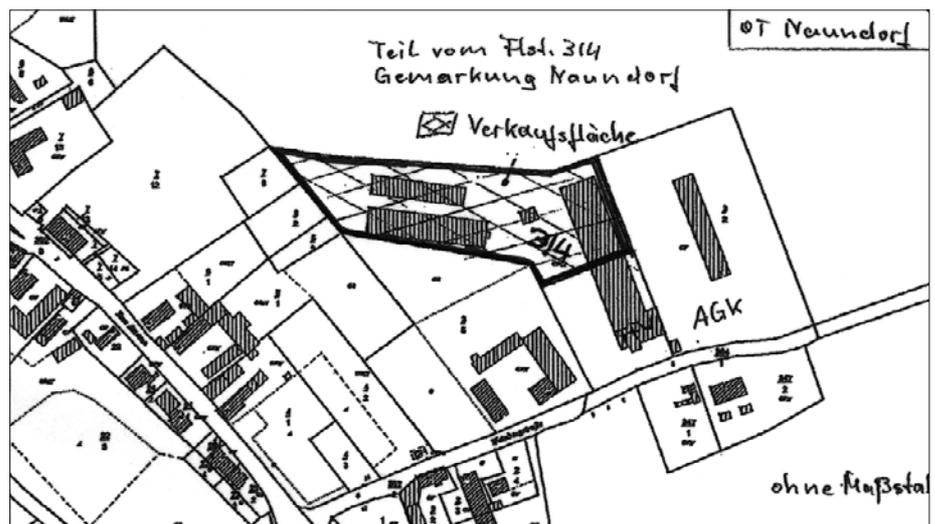
Der Gemeinderat beschließt die Fahrbahnerneuerung und Sanierung der Stützwände (zu den Unterliegern) auf einem Teilabschnitt der Bergstraße in Rahmen der ILE-Förderung. Die Finanzierung ist im Rahmen des Haushaltes gesichert.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 14, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Grundstücksverkäufe/ Wohnungsvermietung

- Im Ortsteil Nieschütz sind Bauparzellen von ca. 400 bis 500 m² zu verkaufen.
Preis: ab 35,00 €/m²
- Im Ortsteil Zehren, Bergstr. 9, bietet die Gemeinde ein Wohngrundstück mit 4 Wohnungen zum Verkauf an.
Gesamtfläche: 1.310 m²
- Je ca. 600 m² große Parzellen als Gartengrundstück in Schieritz zu verpachten.
- Vermietung einer Wohnung im Ortsteil Zehren, Bergstraße 9, Erdgeschoss links. 73,3 m² (3 Zimmer, Küche, Bad, Korridor) mit Ofenheizung.

Interessenten können Kauf- oder Mietangebote im Gemeindeamt (Bauamt) bei Frau Kögler unter der Tel.-Nr. (03 52 67) 5 56 52 abgeben.

Verkauf einer Teilfläche vom Flurstück 3/4 der Gemarkung Naundorf



Die Gemeinde Diera-Zehren bietet eine Teilfläche vom Flurstück 3/4 der Gemarkung Naundorf mit baulichen Anlagen zum Verkauf an.
Die Kauffläche dafür beträgt ca. 8.800 m² – siehe Lageplan.

Kaufangebote können abgegeben werden in der:
Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
OT Nieschütz
Am Göhrschblick 1
01665 Diera-Zehren

**Öffentliche Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Diera-Zehren
entspr. § 4 Abs. 4, § 76 Abs. 3 und § 119 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

(Der Bescheid des Landrates des Landkreis Meißen zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Diera-Zehren vom 16.03.2009 liegt vor.)
Entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2009, lt. § 74 der SächsGemO, Beschlussnummer 01 - 02/2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt bekannt gegeben:

**HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE DIERA-ZEHREN
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (Neufassung vom 18.03.2003) hat der Gemeinderat in der Sitzung am **09.02.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. (**Beschlusnummer 01 - 02/2009**)

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 6.245.200 EURO |
| davon im Verwaltungshaushalt | 4.179.100 EURO |
| im Vermögenshaushalt | 2.066.100 EURO |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigungen) | von 0 EURO |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von
(<i>betrifft Feuerwehrhaus Diera = 367.000 Euro und Sporthalle Zadel = 600.000 Euro</i>) | 967.000 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
für die Gemeindekasse auf **835.800 EURO**
für die Sonderkasse auf **0 EURO**

nachrichtlich:

Die Hebesätze betragen lt. Satzung über die Erhebung von Realsteuern (in Kraft getreten am 01.01.2004) wie folgt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 375 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 375 v.H. |



**Friedmar Haufe
Bürgermeister**

Nieschütz, 17.03.2009

nachrichtlich lt. Beschluss 01- 02/2009 vom 09.02.2009:

Investitionsmaßnahmen und Vorhaben, die mit Fördermitteln anteilig finanziert werden sollen und so im Haushaltsplan 2009 veranschlagt sind, werden mit Sperrvermerken belegt, bis die endgültigen Bewilligungsbescheide vorliegen sowie die Eigenmittel zur Verfügung stehen. Die Vorlage der Eigenmittel ist ebenso Voraussetzung für den Beginn sämtlicher Vorhaben.

Dem Gemeinderat lagen zur Beschlussfassung der Haushaltsplan mit den dazugehörigen Unterlagen, Vorbericht, Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan sowie die Übersichten über Rücklagen und Schulden vor.

HINWEIS ZUR ÖFFENTLICHEN NIEDERLEGUNG DES HAUSHALTSPLANES 2009:

Entspr. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan 2009 in der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur kostenlosen Einsicht durch jedermann vom **Montag, 06.04., bis Donnerstag, 16.04.2009**, wie folgt niedergelegt ist:

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren Am Göhrschblick 1, 01665 Nieschütz	Nebenstelle Gemeindeverwaltung Diera-Zehren Leipziger Str. 15, (Bürgerhaus) im OT Zehren
Montag 9.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr	–
Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	–
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr

**Jährliche Impfung für Katzen
und Hunde**

Die Tierarztpraxis Jan Dörfelt, Praxis für Groß- und Kleintiere, führt im Monat April die jährliche Impfung der Katzen und Hunde in unserer Gemeinde durch.

Termin:

Sonnabend, 18. April 2009

in Naundörfel bei Fam. Manitz	8.15 Uhr
in Diera bei Fam. Harig	9.00 Uhr
in Golk bei Fam. Dämmig	9.15 Uhr
in Nieschütz am Gemeindeamt	9.45 Uhr
in Kleinzadel am Heimatmuseum	10.30 Uhr

Tierarztpraxis Jan Dörfelt
Praxis für Groß- und Kleintiere
Marienhofstraße 17
01662 Meißen
Tel. 0 35 21 / 45 20 20



Dankeschön für die Hilfe

Der Vorstand des Fördervereins Elbepark-Hebelelei e.V. möchte sich auf diesem Wege bei all den fleißigen Frauen und Männern aus Zehren, Niederlommatsch, Hebelelei, Naundorf und Umgebung bedanken, die das Bauerncafé durch ihre Kuchenspenden das ganze Jahr 2008 unterstützt haben. Leider dürfen wir diese gute Zusammenarbeit nicht fortsetzen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien Gesundheit und ein langes Leben.

*Im Namen des Vorstandes
Michael Brunner, Vorsitzender
Niederlommatsch, 24.03.2009*

Impressum

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
Verantwortlich für den amtlichen Teil
Bürgermeister F. Haufe
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c
01665 Nieschütz
Telefon (0 35 25) 7 18 60
Fax (0 35 25) 71 86 12

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH
Daniela Haufe
Telefon (0 35 25) 71 86 33
Fax (0 35 25) 71 86 10

Gemeinde Diera-Zehren – Landkreis Meißen

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 23.03.2009

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Versorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel und das Versorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebele, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch, Zehren am 23.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).
- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage

des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss

der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind und eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde an den Anschlussnehmer erfolgt ist. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung anzuschließen.

- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.
- (3) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Für bestehende Eigengewinnungsanlagen besteht die Anzeigepflicht des Wasserabnehmers gegenüber der Gemeinde.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs

in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauar-

beiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich zu beantragen. Die zeitweilige Unterbrechung ist bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten möglich und muss vor Ablauf dieser Frist bei Bedarf durch eine weitere schriftliche Mitteilung an die Gemeinde verlängert werden. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Damit ergibt sich für den Anschlussnehmer die Pflicht zur Zahlung der weiteren Grundgebühr gemäß § 44.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug endgültig einstellen, so hat er bei der Gemeinde mindestens 2 Wochen vorher einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zu stellen. Die Kosten für die Schließung der Versorgungsanlage trägt der Anschlussnehmer. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit der endgültigen Stilllegung der Verteilungsanlage.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und

Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

3. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in deren Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss), durch den Wasserversorgungsbeitrag nach § 36 abgegolten. Der Anschlussnehmer hat den tatsächlich entstandenen Aufwand für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperranlage zu tragen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die

Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt mit einer Abnahme der Anlage des Anschlussnehmers. Die

Abnahme bzw. Inbetriebsetzung ist mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Für die Bearbeitung des Antrages werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben. Am Tag der Abnahme ist auch der Nachweis zu erbringen, dass eine vorhandene Brunnenanlage außer Betrieb genommen wurde.

§ 17

Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Ebenso sind die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgaben der Gemein-

de. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 11 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 21

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 45 Abs. 3), oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4. Teil – Wasserversorgungsbeitrag

§ 23

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet 2 mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für das Versorgungsgebiet 2 wird auf 854.839 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 24

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 23 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 25

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur bau-

lichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 26

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

§ 27

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder aufgrund § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 28

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der

Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen der §§ 32 | |
| Abs. 2, 3 und 4 und 33 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 32 a | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. für jedes weitere, über das | |
| 3. Geschoss hinausgehende | |
| Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und dies nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan eine Baumasse aus, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen

werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 32

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Absatz 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 29 bis 31 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 32 a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 bis 32 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 28 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 28 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 32 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 28) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35

Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag für das Versorgungsgebiet 2 beträgt 1,28 EUR je m² Nutzungsfläche zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 56).

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 24 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 24 Abs. 4 mit Inkrafttreten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,

6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt.

§ 38

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 39

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 30 v. H., sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wurde. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 23 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Benutzungsgebühren

§ 42

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren
- b) Verbrauchsgebühren
 - aa) nach der gemessenen Wassermenge
 - bb) pauschal, wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind (§ 46)
 - cc) pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 47 Abs. 2 und 3)

§ 43

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 44

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie deckt einen Teil der fixen Kosten ab. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von **Nenndurchfluss (Q_n) m³ je Stunde**

< 3,5	≥ 3,5	≥ 10	≥ 15
EUR/Monat			
6,50	15,00	25,00	37,00

 jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 56)
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt für volle Monate und beginnt im Folgemonat nach Beginn der Wasserabnahme bzw. nach Ablauf der 6-monatigen Anschlussfrist. Die Grundgebührenberechnung endet mit dem Monat der endgültigen Einstellung des Wasserbezuges.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 45

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Versorgungsgebiet 1 pro m³ 1,78 EUR, im Versorgungsgebiet 2 pro m³ 1,78 EUR jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 56).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ die in Absatz 1 festgesetzte Summe.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 49 Abs. 1) statt, wird die

maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ableasungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 46 Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt.
- (2) Als Pauschalverbrauch werden 30 m³ pro Jahr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldete Person, die sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, angenommen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt je m³ den in § 45 Abs. 1 festgesetzten Betrag. Die Grundgebühr gem. § 44 richtet sich nach der Zählergröße, die für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

§ 47 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden werden für je angefangene 100 Kubikmeter umbauten Raum 10 Kubikmeter Wasser als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter Wasser als pauschaler Verbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 48 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr beginnt spätestens 6 Monate nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Versorgungsanlage für baute Grundstücke und für Neu-/Umbauten mit der Schlussabnahme des Baus (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes; in den Fällen des § 47 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (4) Der Veranlagungszeitraum beträgt ein Jahr.
Versorgungsgebiet 1:
– jeweils 01.06. des Jahres bis 31.05. des Folgejahres
Versorgungsgebiet 2:
– jeweils 01.11. des Jahres bis 31.10. des Folgejahres

§ 50 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Gebührenschild sind zwei monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt diese Abrechnung oder bezieht sie sich nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Wassermenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe des § 44 ermittelt.

6. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1

Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Mess- einrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 53 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten

teten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr/ihm bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2 mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 54

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 53 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 55

Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

7. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 57

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I, S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des

SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Beschluss-Nummer: 21 – 03 / 2009

Diera-Zehren, den 23.03.2009



Friedmar Haufe
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht wenn,
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemeinde Diera-Zehren – Landkreis Meißen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwsS) vom 23.03.2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Entsorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel, Golk sowie das Entsorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebele, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niederlommatsch, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 23.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihren Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der

öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Un-

ternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen,

die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe, Zement, Mörtel)
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Ab-

wasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 50 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres

nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder

sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Beitrag nach § 19 Abs. 1 und § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbarem Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehen-

de private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rücktauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der

öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen. Die Außerbetriebnahme der vorh. Altanlagen ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

mer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

**§ 17
Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil – Abwasserbeitrag

**§ 19
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich

ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird im Entsorgungsgebiet 1 auf **1.906.075 €** im Entsorgungsgebiet 2 auf **790.466 €** festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

**§ 20
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Anlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Anlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 19 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 21
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 22
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 23) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 24 bis 30).

**§ 23
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 - 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 - 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 Beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Bau-last.

**§ 24
Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 - 1. In den Fällen der §§ 28
Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5

- 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 1,0
 - 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
 - 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 25

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,

- 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach § 25 bis 27 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 25, 26 und 27 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 25, 26, 27 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29

Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 25 bis 28 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstü-

cken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 25 bis 28 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 20 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 24 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 24 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 28 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 28 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 20 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 23 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 24) zugelassen wird oder
 - 5. ein Fall des § 25 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 24. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 24 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

**§ 32
Zusätzlicher Beitrag von
Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

**§ 33
Beitragsatz**

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt im Entsorgungsgebiet 1 = **1,79 EUR** je m² Nutzungsfläche, im Entsorgungsgebiet 2 = **1,49 EUR** je m² Nutzungsfläche.

**§ 34
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 20 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 20 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 20 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 20 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

**§ 35
Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird **drei Monate** nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 36
Entstehung und Fälligkeit von
Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen

auf den nach § 19 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wurde.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils **drei Monate** nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 21 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

**§ 37
Ablösung des Beitrags**

- (1) Der erstmalige Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 20 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 38
Anrechnung von Erschließungsleistungen
auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

**§ 39
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen.

Für die Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen gibt es eine eigenständige Satzung.

**§ 40
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschildner.

**§ 41
Gebührenmaßstab für die
Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Für die fixen Vorhaltekosten der Einrichtung wird eine Grundgebühr erhoben (§ 45).
- (2) Die Leistungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (3) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

**§ 42
Abwassermenge bei der
Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 46 Abs. 4) gilt im Sinne von § 41 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschildner hat die Pflicht, bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Gebührenschildner zur Gebühr pauschal veranlagt. Als Pauschalverbrauch werden 30 m³ pro Jahr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldete Person, die sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, angenommen. Die Leistungsgebühr nach Pauschalverbrauch beträgt je m³ die in § 44 festgesetzte Summe. Die Grundgebühr gem. § 45 richtet sich nach der Zählergröße, die für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

**§ 43
Absetzungen bei der
Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Leistungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Da-

bei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel
5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelde-rechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 44

Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Leistungsgebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird für das **Entsorgungsgebiet 1 = 1,83 EUR** sowie für das **Entsorgungsgebiet 2 = 3,57 EUR** je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 45

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr nach § 41 Abs. 1 wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss

(Q_{max} in m^3/h)
3 bis 5 7 bis 12 20 30

Nenndurchfluss

(Q_n in m^3/h)
1,5 bis 2,5 3,5 bis 6 10 15
EUR/Monat
6,50 15,- 25,- 37,-

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Abwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr beginnt spätestens 6 Monate nach Mitteilung der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde.

§ 46

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr richtet sich nach § 45 Abs. 4.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Der Veranlagungszeitraum beträgt ein Jahr.
Entsorgungsgebiet 1:
– jeweils 01.06. des Jahres bis 31.05. des Folgejahres
Entsorgungsgebiet 2:
– jeweils 01.11. des Jahres bis 31.10. des Folgejahres

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 sind zwei monatliche Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 48

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 49

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 50

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um

die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 51
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,

9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 48 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 48 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 52
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 53
Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Sat-

zungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.03.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Beschluss-Nummer: 22 – 03 / 2009

Diera-Zehren, den 23.03.2009



Friedmar Haufe
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht wenn,
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Merkblatt zur Pflanzenabfallverbrennung

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober ist durch die Pflanzenabfallverordnung des Freistaates Sachsen strengstens reglementiert und ausschließlich unter Beachtung der nachfolgend beispielhaft genannten Kriterien zulässig. Grundsätzlich sollen die pflanzlichen Abfälle auf dem anfallenden Grundstück durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Untergraben oder eben Kompostierung, entsorgt werden. Sofern dies nicht gewollt oder möglich ist, sind die Abfälle den reichlich zur Verfügung stehenden An-

nahmestellen sowie an den bekannt gegebenen Terminen, den mehrmalig jährlich, flächendeckend durchgeführten Sammlungen anzudienen. Die genauen Termine können für das Territorium des ehemaligen Landkreises Meißen beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (0351/4040315) und für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (03522/529210) erfragt werden. Demnach besteht äußerst selten die Notwendigkeit der Verbrennung bzw. ist es im Regelfall niemanden unzumutbar, die Pflanzen-

abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die eng gefassten „Spielregeln“ einer Pflanzenabfallverbrennung im Einzelfall, wie z. B. der Ausschluss von Rauch- und Geruchsbelästigungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, sind faktisch kaum zu erfüllen (kein Feuer ohne Rauch/Geruch), so dass praktisch jede Verbrennung pflanzlicher Abfälle eine Ordnungswidrigkeit nach der Pflanzenabfallverordnung darstellt und bei Anzeige auch als solche geahndet wird. Je nach Verbrennungsmenge, der durch das Feuer

ausgehenden Belästigung bzw. der Nichteinhaltung von Mindestabständen kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.500,- € verhängt werden. In der Vergangenheit wurde auch einige Male der Einsatz der Feuerwehr notwendig, wobei die Kosten wiederum auf den Verursacher des unzulässigen Feuers umgelegt worden sind. Die Entscheidung, ob sich der Bürger zu Recht auf die Ausnahmeregelung in der Pflanzenabfallverordnung berufen und seine pflanzlichen

Abfälle verbrennen durfte, trifft letztlich die untere Abfallbehörde. Dies geschieht häufig aufgrund von Anzeigen, direkt vor Ort an der Brandstelle. Wir weisen darauf hin, dass das für eine unzulässige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen zu verhängende Bußgeld die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfälle erheblich übersteigt. Die Gewerbetreibenden haben grundsätzlich einen kostenpflichtigen Antrag für die Pflan-

zenabfallverbrennung zu stellen. Erfahrungsgemäß besteht jedoch kaum Aussicht auf einen positiven Bescheid, da die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung refinanziert werden können. Im Interesse eines vernünftigen Zusammenlebens, des Umweltschutzes und nicht zuletzt der Umgehung amtlicher Sanktionen sollte sich jedermann gut überlegen, in welchem Rahmen er seine Pflanzenabfälle entsorgt.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) Vom 25. September 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 4 Satz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird verordnet:

§1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen.
- (2) Pflanzliche Abfälle dürfen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise entsorgt werden.
- (3) Verpflichtungen des Besitzers, pflanzliche Abfälle einem Entsorgungspflichtigen oder im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges zu überlassen, bleiben unberührt, so weit sie nicht nach § 2 bis 4 entsorgt werden.
- (4) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§2

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Abfälle, Abfälle von gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, von Parks, Grünanlagen und Friedhöfen

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen anfallen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen auf die im Satz 1 bestimmte Art und Weise auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung erforderlich ist. Dies gilt für das Kompostieren von in Gartenbaubetrieben anfallenden pflanzlichen Abfällen entsprechend. Geruchsbelästigungen sollen vermieden werden.
- (2) Ist eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht

möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten und so dann nach Absatz 1 zu entsorgen. Bei der Aufbereitung sollen Lärmbelästigungen vermieden werden.

§3

Sonstige pflanzliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung oder ähnlichen Maßnahmen anfallen, dürfen durch Verrotten im Sinne des § 2 Abs. 1 entsorgt werden, wobei diese Entsorgung auch außerhalb des Grundstücks, auf dem die Abfälle anfallen, erfolgen kann. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§4

Ausnahmeregelung für pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken

- (1) Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können ausnahmsweise verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 2 oder eine Nutzung der von der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch Satzung anzubietenden Entsorgungsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch im Falle der Aufgabenübertragung auf die Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 (Sächs GVBl. S. 3 08).
- (2) Dabei ist zu beachten:
 1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,
 2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
 3. Das Verbrennen ist vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
 4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- a) 1,5 km von Flugplätzen
- b) 200 m von Autobahnen
- c) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

§5

Weitere Ausnahmen

- (1) Soweit eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach § 2 bis 4 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die untere Abfallbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich eine Pflicht des Besitzers zur Vernichtung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. IS. 278), einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung oder aufgrund einer Verpflichtung im Rahmen der forstlichen Grundsätze zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes ergibt.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle entgegen § 1 Abs. 2 beseitigt,
2. Abfälle entgegen § 4 verbrennt,
3. Abfälle entgegen § 5 verbrennt, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen wurde.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. September 1994

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Umwelt und
Landesentwicklung
Arnold Vaatz

Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 19 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Im Zeitraum vom 29.05.2006 – 10.12.2008 wurden durch eine Katastervermessung Flurstücksgrenzen an den Flurstücken

- 20/1, 20/2, 31, 32, 33, 42, 43, 44, 45/2, 45/4, 114, 117, 121, 123, 130/4, 131, 132, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 241, 242 und 243 der Gemarkung Paltzschen,
- 132, 133, 134, 165b, 166, 167, 168, 251, 252/1 und 255/1 der Gemarkung Wölkisch,
- 6, 7, 8, 9, 10, 52, 53, 54, 79, 82, 84, 85, 85a, 85b, 90, 91, 96, 98, 126, 127/4, 134, 135, 136, 137, 140/2, 144 und 167 der Gemarkung Lautzschen,
- 15, 16, 17 und 165 der Gemarkung Sieglitz,
- 105, 106, 109, 110, 111 und 113 der Gemarkung Löbschütz sowie
- 201, 203, 204, 205, 206, 207 und 208 der Gemarkung Zscheilitz

nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 3 S. 138 Fsn-Nr.: 450-2 Fassung gültig ab: 01.08.2008) bestimmt und abgemarkt.

Die betroffenen Flurstücke grenzen an die Verfahrensgebietsgrenze des Bodenordnungsverfahrens Nr. 400489 beim Landkreis Meißen (Landratsamt) an. Dieses Bodenordnungsverfahren ist ein Verfahren gemäß 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten sowie dementsprechenden Rechtsinhabern werden die Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Weg ergibt sich aus § 19 der Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVO-SächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).

Die Ergebnisse liegen ab dem **06.04.2009 bis zum 05.05.2009** im Landratsamt Meißen, **Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung, Zimmer 221, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain** zu den Dienstzeiten des Kreisvermessungsamtes zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 19 Satz 5 DVOSächsVermG gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen mit Ablauf des **12.05.2009** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03504/612115 oder der E-Mail-Adresse info@vb-walther.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offengelegten Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie dementsprechende Rechtsinhaber innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem erlassenden öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Mario Walther oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Dippoldiswalde, den 03.04.2009

Dipl.-Ing. Mario Walther

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Am Ziegelgrund 23, 01744 Dippoldiswalde/
OT Reichstädt, Telefon: (0 35 04) 61 21 15

Jedem ein Instrument



Wiederum ging für die acht Erstklässler der Grundschule Zadel, die am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ teilnehmen, eine der zusätzlichen Musikstunden mit Schwung und guter Laune zu Ende. Gemeinsam mit ihrer Lehrerin Isolde Görmer von der Musikschule des Landkreises Meißen, die einmal wöchentlich direkt in die Grundschule nach Zadel kommt, haben sie diesmal einen Ausflug in die Kirche von Zadel unternommen, um sich dort von Kantorin Anita König ganz praktisch über Klang, Aufbau und Spielweise der Orgel zu informieren. Sogar selbst probieren durften sie! Kein Wunder, dass die Kinder begeistert waren.

Die Musikschule des Landkreises hat gemeinsam mit interessierten Grundschulen dieses Projekt im Schuljahr 2006/07 im Landkreis Meißen ins Leben gerufen, mittlerweile nehmen 15 Grundschulen daran teil – eine davon ist seit September 2008 die Grundschule Zadel. „Jedem Kind ein Instrument“ möchte Grundschulkinder für Musik begeistern: Hier erfahren sie nicht nur, was es mit Takt und Rhythmus auf sich hat, sondern auch, wie Töne entstehen, wie Instrumente klingen und wie man sie spielt.

Das Projekt ist jeweils auf zwei Jahre angelegt. Im ersten Schuljahr lernen die Kinder spielerisch nahezu alle Instrumente kennen, neben theoretischem Wissen, das sie dabei erwerben, wird Ausprobieren ganz großgeschrieben. Zur Unterstützung von Isolde Görmer kommt alle drei oder vier Wochen ein zusätzlicher Musikschul-Lehrer nach Zadel um sein Instrument erklingen und die Kinder unter fachkundiger Anleitung probieren zu lassen. Seit September haben die Kinder in Zadel auf diese Weise schon die Zupf-, Streich- und Tasteninstrumente erlebt. Außerdem haben sie natürlich viel gesungen, getanzt, erste Noten kennengelernt, das bewusste Hören geübt und dabei viel Spaß gehabt.

Ziel ist es, dass sie am Ende ihres ersten Schuljahres eine Idee haben, welches der vorgestellten Instrumente sie im zweiten Schuljahr ebenfalls direkt in ihrer Schule erlernen wollen. Dies passiert dann in Kleingruppen von 2 bis 4 Kindern. Der Schulleiter R. Haberstock ist begeistert, dass „seine“ Kinder Gelegenheit haben, so frühzeitig und unkompliziert musikalische Bildung zu genießen. „Ich sehe, wie sich die Kinder auf die zusätzlichen Musikstunden freuen – sie sind immer ein Höhepunkt im Wochenplan.“

Ach du dickes Ei!

Ostern vergessen? Beinahe! Wollen Sie mehr wissen?

Wozu?

Wir laden Sie recht herzlich zu unserem Osterprogramm in das Kulturhaus der ehemaligen Gärtnerei Nieschütz ein.

Wann?

Am **7. April um 15.00 Uhr** für alle Großeltern!

Am **8. April um 17.00 Uhr** für alle Eltern!

Natürlich sind auch andere Gäste an beiden Tagen willkommen!!



Wer?

Die Kinder der GS Zadel singen, spielen und tanzen für Sie!

Und sonst noch?

Es gibt leckeren selbst gebackenen Kuchen und Kaffee vor den Vorstellungen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

*Kinder,
Lehrerinnen,
Erzieherinnen und
der Schulleiter
Herr Haberstock*

Notdienste

Für Havariemeldungen und Störungen an Anlagen der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** der Gemeinde Diera-Zehren stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

linkselbische Ortsteile (außer Niederlommatszsch)

Tankanlagenbau und Wassertechnik Zehren
Herr Wiegand Tel. 03 52 47/5 01 00
Havariendienst: Tel. 01 75/7 20 99 91

Niederlommatszsch

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH in Riesa
Tel. 0 35 25/74 80 bzw. 0 35 25/73 33 49

rechtselbische Ortsteile

Sanitär- u. Rohrleitungsbau Diesbar-Seußlitz
Herr Putzke Tel. 03 52 67/5 02 28
Havariendienst: Tel. 01 72/8 87 88 17

Abwasseranlagen

Pumpwerke FFw Zehren

Herr Otto Tel. 03 52 47/5 10 62
oder 01 71/8 05 39 24

Pumpwerk Bereich Niederlommatszsch

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberes Elbtal Riesa
Frau Stöbel Tel. 03525/50 34 10

Bereich Diera

Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 01 72/3 53 34 70

Klärgruben und abflusslose Gruben

Kanalreinigung Reimann
Tel. 03 43 62/3 71 34

ENSO – Störungsnummer Strom

Tel. 01 80/2 78 79 02

ENSO – Störungsnummer Erdgas

Tel. 01 80/2 78 79 01

Polizei Tel. 1 10

FFw links- und rechtselbisch

Tel. 1 12

für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz

Tel. 0 35 21/73 20 00

Ärztlicher Notdienst

Tel. 0 35 21/73 20 00

Krankenwagen Tel. 0 35 21/1 92 22

Unfallsprechstunde Meißen

Robert-Koch-Platz von 8 – 18 Uhr
Tel. 0 35 21/73 98 23

Giftnotruf Tel. 03 61/73 07 30

Notfälle Tierschutz

(Meißner Tierschutzverein e.V.)
Tel. 0 35 23/6 82 72

Einladung zur Wanderung in den Frühling am 19.04.2009



Starten Sie gemeinsam mit uns um 10.00 Uhr in Zehren am Bürgerhaus (ehemalige Schule) und entdecken Sie auf einer Rundwanderung die nähere Umgebung.

Es besteht dabei die Möglichkeit, an einer Führung mit Besichtigung von Schloss Schieritz teilzunehmen. Für die anschließende Bewirtung aller Wanderfreunde mit Speis und Trank ist gesorgt.

*Heimat- u. Kulturverein
„Dorfgemeinschaft Zehren e.V.“*

Ordentliche Mitgliederversammlung des Heimat- u. Kulturvereines „Dorfgemeinschaft Zehren e.V.“

Alle Vereinsmitglieder sind zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 16.04.2009, um 19.30 Uhr**, in das Bürgerhaus Zehren eingeladen. Interessenten und Freunde unseres Vereines sind ebenfalls herzlich willkommen.

Uwe Puschmann, Vereinsvorsitzender

Wir stellen ein! – Jugendclub Nieschütz

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch wenn das Wetter es nicht zugeben will, beginnt der Frühling und der Frühjahrsputz macht selbst vor einem Jugendclub nicht halt. Im Zuge diverser Umgestaltungs- und Verschönerungsarbeiten bitten wir erneut um Ihre Mithilfe. Falls Sie also eine Satellitenschüssel, einen Receiver, eine Musikanlage, eine Grillschale bzw. einen Grill, ein Sofa, einen DVD-Player, einen Couchtisch, Gardinen bzw. Vorhänge, einen Tischkicker, (Wand)Regale, Wandfarbe oder junge Menschen zwischen ca. 16 und 19 Jahren zu Hause rumstehen haben, die sie dem Jugendclub überlassen möchten, würden wir uns sehr

freuen. Für den Transport ist von unserer Seite gesorgt.

Alles, was Sie tun müssen, ist, sich ab 17 Uhr unter: **015223097849** zu melden.

Für interessierte Jugendliche:

Der Jugendclub befindet sich in bester Nieschützer Lage und ist Teil des Sozialgebäudes, gegenüber dem Kindergarten, in der Gärtnerei. Er bietet „viel Platz“, aber eher für Spaß und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, fernab von Erwachsenen.

Seit nicht schüchtern, meldet Euch!

T.S.

Dank an Vatis für schnelle Hilfe und Unterstützung

Am Samstag, dem 14.03.2009, trafen sich einige Vatis der Hortkinder und Angehörige vom Erzieherteam von Zadel, um die Erdlöcher für die Fundamente des geplanten Klettergartens auszuschachten. In kurzer Zeit war dies geschafft und mit der ausgeschachteten Erde wurden gleich einige Stellen aufgeschüttet, denn

die Kinder nutzen gern jede Gelegenheit, im Freien kreativ zu werden. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Helfern und Spendern bedanken, die uns bis jetzt tatkräftig unterstützt haben und werden.

Die Hortkinder und Erzieher des Hortes Zadel



Fäkalienentsorgung

Fa. Reimann
Kanalreinigung und Umweltschutz GbR
Wernsdorfer Straße 27, 04769 Mügeln
Tel.: 03 43 62/3 71 34, Fax: 03 43 62/3 71 35

Entsorgung von Restabfall (Mülltonne)

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
Diera-Zehren, alle Ortsteile **07.04., 21.04. und 05.05.2009**

Entsorgung der Gelben Säcke/ Gelben Tonne

Die Gelben Säcke/Gelben Tonne sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
Diera-Zehren, alle Ortsteile **08.04., 22.04. und 06.05.2009**

Entsorgung der Blauen Tonne

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
Diera-Zehren, rechts der Elbe (Diera) **07.04.**
Diera-Zehren, links der Elbe (Zehren) **18.04.**

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

1. Ortsteil Nieschütz (Am Göhrischblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)
2. Ortsteil Diera (Dorfstraße, am Parkplatz gegenüber Tischlerei Pärsch)
3. Ortsteil Zehren (Leipziger Straße, an B 6 Busbucht, rechts neben der Sparkasse und Fußwegaufgang zur Kirche)
4. Ortsteil Niederlommatzsch (Niederlommatzcher Straße, gegenüber Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

Amtsblatt Mai 2009

Redaktionsschluss: **20.04.2009**
Erscheinungstermin: **04.05.2009**

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59

Herr F. Haufe – Bürgermeister über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

Hauptamt:
Frau H. Höfer – Leiterin 5 56 31
Frau St. Böhme 5 56 32
(Wohngeld, Kita, Schülerbeförderung, Internet)
Frau M. Anders 5 56 33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)
Frau Ch. Dathe (Lohnbüro) 5 56 34

Kämmerei:
Frau C. Balk – Leiterin 5 56 40
Frau R. Koebke (Gebühren TW/AW, Steuern) 5 56 41
Frau E.-M. Hoppe (Kasse) 5 56 42

Baumt:
Frau I. Dietrich – Leiterin 5 56 50
Frau B. Böhme (Bescheide TW/AW) 5 56 51
Frau G. Kögler
(Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Pachten) 5 56 52

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz

Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren

Montag: 09.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Freitag: keine Sprechzeit

Bürgermeister-Sprechzeit:

Nach telefonischer Voranmeldung

Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag: 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Außenstelle der Gemeinde in Zehren, Bürgerhaus, Leipziger Straße 15

Bürgermeister: donnerstags Nachmittags nach vorheriger Anmeldung

Hauptamt:

donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Tel.: 03 52 47/5 12 34

donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden. Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und des Bürgermeisters finden in der ehemaligen Mittelschule Zehren, 1. Etage, statt.

E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:

gemeinde@diera-zehren.de

Termine Grünabfallsammlung

Nieschütz, Riesaer Straße, neben Feuerwehr **04.04., 12.09., 17.10., 07.11.,** 8 bis 10 Uhr

Zehren, Niedermuschützer Straße, Ziegelwiese **04.04., 12.09., 17.10., 07.11.,** 8 bis 10 Uhr

Öffentliche Versammlung des Fremdenverkehrsvereins „Sächsische Elweindörfer e.V.“

Hiermit möchte der Vorstand alle Mitglieder und alle an der touristischen Entwicklung unserer Region interessierten Bürger einladen am Mittwoch, dem 29.04.2009 in den Landgasthof „Zum Roß“ nach Diesbar zu kommen. Ab 18.30 Uhr werden folgende Themen behandelt und diskutiert:

1. Wie geht's weiter? – Touristinfo im Haus des Gastes
2. Kann Diesbar-Seußnitz es schaffen? – Staatlich anerkannter Erholungsort
3. Was macht der FVV im Jahr 2009?
4. Was geht ab? – Federweißermeile 3./4.10.09
5. Wohin fließt das Geld? – Geförderte Investitionsvorhaben der Entwicklungsregionen Elbe-Röder-Dreieck und Lommatzcher Pflege
Lutz Wagner, i. A. des Vorstandes

Liebe Landfrauen,

Am **04. Mai 2009** findet unsere erste Teilgrenzwanderung statt.
Wir treffen uns bereits **18.30 Uhr** am Buswendepunkt in Löbsal.

Ihre Ruth Froberg

Fährzeiten seit 1. März bis 31. Oktober

der Fährstelle

Niederlommatzsch – Diesbar-Seußnitz

Montag – Freitag: 5.30 – 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag: 9.30 – 20.00 Uhr

der Fährstelle

Kleinzadel (Wagenfähre)

Montag – Freitag: 6.30 – 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag: 9.30 – 19.00 Uhr
(Bei Hochwasser kein Fährbetrieb)

Notdienste der Zahnärzte

– April 2009

jeweils samstags und sonntags 9.00 bis 11.00 Uhr

	Praxis	Rufbereitschaft
4./5.	Herr DS U. Görlitz Tel. (03 52 47) 5 13 42	035247/ 5 13 42
10./11./12.	Frau ZÄ C. Otto Tel. (03 52 41) 5 24 30	0179/ 9 18 25 78
18./19.	Herr DS M. Veters Tel. (03 52 41) 5 10 67	0160/ 93 71 20 04
25./26.	Herr DS J. Förster Tel. (03 52 41) 5 23 77	0177/ 3 12 88 06

Notdienste auch im Internet:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Geburtstage

**Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag übermitteln
Ihnen Ihr Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung**

Gisela Firl	Kleinzadel	10.04.	73.
Brigitte Lehmann	Karpfenschänke	11.04.	77.
Elke Neumann	Diera	11.04.	70.
Hanny Haase	Naundörfel	12.04.	85.
Wolfgang Frohberg	Zadel	12.04.	75.
Günter Helm	Golk	12.04.	75.
Günter Friedel	Nieschütz	13.04.	78.
Marta Reuter	Kleinzadel	13.04.	77.
Manfred Schubert	Nieschütz	13.04.	70.
Günter Lange	Nieschütz	14.04.	72.
Christa Haase	Zehren	16.04.	72.
Johanna Miersch	Nieschütz	17.04.	72.
Brigitte Strobach	Wölkisch	17.04.	70.
Emilie Mertig	Nieschütz	18.04.	84.
Reinhard Schicke	Zehren	18.04.	74.
Gertrud Schwitalle	Kleinzadel	19.04.	94.
Rosmarie Wetzig	Niedermuschütz	19.04.	80.
Horst Stübing	Zadel	19.04.	71.
Thea Witschel	Wölkisch	20.04.	79.
Erna Lux	Golk	20.04.	78.
Adolf Wendisch	Schieritz	20.04.	76.
Gerda Muschter	Diera	20.04.	71.
Werner Perschneck	Nieschütz	21.04.	86.
Manfred Müller	Niederlommatsch	22.04.	72.
Irma Ekemann	Golk	23.04.	77.
Horst Handrich	Nieschütz	23.04.	75.
Herta Beger	Keilbusch	25.04.	86.
Dora Förster	Nieschütz	26.04.	92.
Gottlieb Guggenbichler	Zadel	27.04.	73.
Irmgard Weigel	Niedermuschütz	28.04.	85.
Gottfried Ziegenbalg	Naundorf	02.05.	81.
Alfons Janek	Golk	02.05.	78.
Gerhard Scheuer	Naundörfel	04.05.	81.
Wolfgang Görne	Niedermuschütz	05.05.	76.
Ingeburg Haase	Niedermuschütz	05.05.	76.
Gertraud Demuth	Wölkisch	05.05.	75.
Dieter Keil	Kleinzadel	05.05.	73.

Nachträglich herzliche Glückwünsche zur **Goldenen Hochzeit**
dem Ehepaar **Gisela und Siegfried Nöller** aus dem OT Hebelei
am 28. März 2009.

Herzliche Einladung zu einem Gemeindeabend,
am **Mittwoch, 6. Mai, 19 Uhr**

mit Joachim Krause, Beauftragter der Landeskirche für
Glaube, Naturwissenschaft und Umwelt:

**Gott würfelt nicht – was meinen Naturforscher,
wenn sie von GOTT reden?**

Unterschiedliche Annäherungen von Worten der Bibel, über
Galilei, Darwin, Einstein bis hin zu Stephen Hawking.

Die Kirchgemeinde Zadel lädt ein:

Sonntag, 05.04.,	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst, Pf. Lemke
Gründonnerstag, 09.04.	18.00 Uhr	Mahlgemeinschaft
Karfreitag, 10.04.	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Ostersonntag, 12.04.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Ostereiersuchen
Ostermontag, 13.04.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst in Trinitatis, in Zadel kein Gd.
Sonntag, 19.04.,	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag, 26.04.,	17.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Kirchen- kaffee, Pf. Walther
Sonntag, 03.05.,	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst in der Johanneskirche, in Zadel k. Gd.
Sonntag, 10.05.,	10.00 Uhr	Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

Christenlehre Klasse 1 – 4:	freitags, 14.00 Uhr
KiZ-Treff (Klasse 4 – 6):	samstags, 9.30 Uhr: 4.4., 9.5.
Konfirmandenunterricht Kl. 7	dienstags 17.30 Uhr
Kirchenchor:	donnerstags, 19.15 Uhr
Frauliendienst:	mittwochs, 13.00 Uhr Pfarrhaus, 8.4., 6. Mai!
Eltern-Kind-Kreis:	vierzehntägig mittwochs in Zscheila
Kirchenvorstand:	Freitag, 17.4., 19.00 Uhr
Flötenkreis:	meist mittwochs, 20.30 Uhr,
Jugend:	Einladung nach Trinitatis
Posaunenchor:	mittwochs, 19.00 Uhr Pfarrhaus
Posaunenchor – Kinder:	donnerstags, 16.30 Uhr
Gospelchor:	dienstags, 19.00 Uhr Pfarrhaus
Männerkreis/Stammtisch:	im April Teilnahme zum Gründon- nerstag, Mai siehe Anzeige
Glaubenskurs für Erwachsene:	nach Vereinbarung

**Pfarramt Zadel, Dorfanger 24, Tel. 0 35 21/73 36 47,
E-Mail: Kirchgemeinde-zadel@freenet.de
Infos auch unter: www.kirchgemeinde-zadel.de**

Liebe Einwohner, liebe Gemeinde,

„Wer weiß, wofür das gut ist?“ – Diese rhetorische Frage mit einem ganz starken Hoffnungspotenzial höre ich gelegentlich im Krankenhaus. Da sorgt sich eine ältere Dame ohne Familie, wie es weitergeht, und erzählt von einer hilfsbereiten Nachbarin, die ihr sagte: „Gut, dass Sie da sind, Sie erinnern mich an meine Mutti.“ Könnte sie eine liebevollere „Tochter“ haben? Bei einem Rentner, der auf der Straße stürzte, offenbarte das Röntgenbild, dass ein Krebsherd sein unheilvolles Werk begonnen hatte. Oder die Seniorin, bei der die Behandlung einer Lungenentzündung ergab, dass die Tabletten, die sie jahrelang für die Nieren einnahm, diese eher schädigen würden.

Wahrlich: Es sind sicher keine Osterspaziergänge, die uns schwere Lasten auferlegen oder eben mit Blaulicht ins Krankenhaus führen, aber manchmal können wir entdecken, dass sich unerwartet ganz neue Wege auftun. So verstehe ich das Geschehen, weshalb wir noch heute Ostern feiern.

Christus lässt sich auf den Leidensweg ein. Leiden, das in ähnlicher Weise Menschen einander immer wieder antun, leider. Das tut er aber nicht aus Schwäche, sondern im Vertrauen auf Gott: „Dein Wille geschehe“, bittet er und: „Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“. Als nach dem ersten Tag der Woche immer mehr Menschen dem Auferstandenen begegneten, haben sie erkannt, dass Liebe stärker ist als der Tod, dass keine Schuld so groß ist, dass ihr nicht Vergebung widerfahren könnte. Auch wir können auf(er)stehen, wenn wir unsere Schuld ablegen, versöhnt Neues miteinander wagen.

Ostern wird auch in unserer Kirche manches neu: Wir haben drei hintere Bankreihen entfernt, neue Sandsteinplatten verlegt und jetzt Platz für eine Ausstellungsfläche. Auch im Altarraum der Kirche wird sich einiges verändern: Ein buntes Glaskreuz schwebt über dem Altar, der neue Altargeräte aus Keramik erhält. In der Apsis lädt ein meditativer Weg ein, die Verwandlung von Dunkelheit in Licht, von Tod in Leben optisch nachzuvollziehen. Seien Sie neugierig, am Ostersonntag, 10 Uhr, im Familiengottesdienst ist die Einweihung vorgesehen!

Seien Sie herzlich begrüßt,

Ihr Pfarrer Dietmar Pohl

SV Diera – Sektion Fußball

Nicht, dass Ihr denkt, die Fußballer machen im Winter gar nichts, dann muss ich Euch etwas anderes mitteilen. Denn jeden Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr wurde in der Sporthalle in Zehren fleißig trainiert. Es gilt, für die neue Saison schon ab dem ersten Spieltag eine gute Ausgangsposition zu schaffen. Mit dem 6. Platz im Vorjahr wollen sich die Spieler nicht zufrieden geben und bereiten sich besonders gut vor. Es gibt außer der Stammmannschaft einen Neuzugang, der Sportfreund T. Haßberger, der eine gute Verstärkung darstellt. In Vorbereitung ist unser Mitternachtsturnier, wo sich 10 Mannschaften gemeldet haben und dort nicht nur die Organisation sowie ein Platz unter den besten drei Mannschaften das Ziel sind. Ein Testspiel gegen MSV 08 AH findet auch noch vor dem Punktspiel in Meißen statt. Zur aktuellen Mannschaft gehören für diese Saison:

P. Schreyer, D. Grosch, F. Weser, R. Römer, St. Köhler, R. Wolf, T. Loff, A. Rupprecht, J. Kölbel, St. Seidel, F. Sanyo, L. Kirste, T. Menzel, E. Gärtner, K.-D. Seidel, St. Römer, T. Haßberger, Trainer U. Seidel

Heimspiele in Schieritz 2009:

Die., 14.04.09	Diera – Heynitz	18.00 Uhr
Die. 05.05.09	Diera – Nossen	18.00 Uhr
Die., 19.05.09	Diera – Eula (Pokalspiel)	18.00 Uhr
So., 24.05.09	Diera – Barnitz	10.00 Uhr
Die., 26.05.09	Diera – Eula	18.00 Uhr
Die., 26.06.09	Diera – Brockwitz	18.00 Uhr
Die., 01.09.09	Diera – Großenhain	18.00 Uhr

Für das Spieljahr 2009 haben wir zusätzliche Sponsoren, neben unseren jährlichen Mitgliedsbeiträgen, gefunden und möchten uns auf diesem Weg auch für die Unterstützung bei der Fa. Kießling, Fa. Fehrmann, Fa. Birke und dem Milchhof Diera bedanken.
Mit sportlichem Gruß

SV Diera, U. Seidel

Tag der offenen Tür im Zwergerland in Nieschütz

Liebe Eltern, Großeltern und Kinder, wir möchten uns mit Ihnen für das neu Geschaffene in unserer Einrichtung bedanken. Lassen Sie sich durchs neue Zwergerland – Kita Nieschütz führen und erleben Sie mit Ihren Kindern einen **buntgemixten Vormittag**.

Wann: **Samstag, den 18.04.2009**

Beginn: **9.30 Uhr**

Offizielle Übergabe der neuen Räumlichkeiten:
10.30 Uhr

Ende: **12.30 Uhr**

Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern, ehemalige Mitarbeiter(innen) und Interessierte herzlichst ein.

Wir freuen uns auf Sie.

Das Kita-Team Zwergerland

Aus der Geschichte



Am 2. April 2009 wäre unser hoch geschätzter und leider zu früh verstorbener Zehrener Landarzt

Dr. med. Konrad Maul

90 Jahre alt geworden – ein Alter, welches heute viele Menschen erreichen.

Zur Erinnerung dieses Foto von seinem wieder aufgestellten Grabstein auf dem Friedhof in Zehren. Dank gilt unserem Pfarrer Burkhard Nitzsche, unserem Bürgermeister Friedmar Haufe sowie dem Heimatverein Zehren, die sich entscheidend für eine Wiederaufstellung eingesetzt haben. Dank gilt auch jenen Bürgern, die dieses Vorhaben realisierten und Dank an alle, die mit einem Blumengruß unserem ehemaligen Arzt oft die Ehre erweisen.

*Wolfgang Schmidt, Schieritz
Foto: W. Schmidt*

„OSTERN ROCKT“ – Musikfestival in Ockrilla – Gemeinde Niederau

Am 11. April 2009 ist in Ockrilla „die Musik los“. Der Heimat- und Schützenverein Ockrilla lädt alle Tanz- und Musikbegeisterten nach Ockrilla ein.

Im Rahmen des alljährlichen Osterfeuers werden in der Halle (am ehemaligen Holzhandel) Neue Gröberner Straße 18 in Ockrilla drei Bands eine „öffentliche Probe“ durchführen und in Erfahrungsaustausch untereinander sowie mit dem Publikum treten.

Beginn der Veranstaltung ist 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei!

Für Speisen und Getränke sorgt der Heimat- und Schützenverein Ockrilla zu moderaten Preisen. Parkplätze sind ausreichend vorhanden.

Für diesen Musikevent haben die Dresdner

Tanzmusikband Corona Saxonia, die Grey Neighbours aus Coswig und Oli's Rockband aus Ockrilla zugesagt. Die drei Bands werden einige Musikrichtungen abdecken, so dass für jeden Geschmack etwas dabei sein sollte. Es wird nonstop Live-Musik im Wechsel geboten. Die Konserve hat an diesem Abend Hausverbot.

Vom Schlager, Pop, Rock'n'Roll, Country Rock sowie reinem Rock ist alles vertreten. Als Höhepunkt werden zu später Stunde alle drei Bands einen Titel gemeinsam spielen, mit der Option, auch auf eine Zugabe vorbereitet zu sein. Alle drei Bands sind auf die Meinung des Publikums zu ihrer Musik gespannt. Auch in der Musik gilt, „No Body is Perfect“!

Olaf Preuß, Ockrilla

Einladung der FFW Diera zur Exkursion

**Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden
der FFW Diera, liebe Angehörige
und Freunde unserer Feuerwehr.**

Wie in den vergangenen Jahren wollen wir wieder eine Exkursion unternehmen.

Als Termin wurde der 26. September 2009 festgelegt. Unter dem Motto „Geschichte und Legenden“ ist ein Tagesausflug geplant, der uns durch den Freistaat führen soll. Ähnlich einer „Fahrt ins Blaue“ werden die Ziele der Reise erst kurzfristig preisgegeben. Gedacht ist der Ausflug für Kameraden, Freunde und Bekannte jeden Alters.

Nähere Informationen zu Bestellungen und Preisen werdet ihr rechtzeitig erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

FFW Diera



**Die Landfrauen Zadel halten
Rückblick auf 2008**

Wir „Landfrauen Zadel“ wohnen in den Ortsteilen Zadel, Nieschütz, Diera und Klein-Zadel und treffen uns immer am ersten Montag im Monat – und das bei jedem Wetter!

Aus einst ca. 12 Frauen (harter Kern) sind in der Zwischenzeit 29 Frauen von 18 bis 80 Jahren geworden, die diesen Termin ungern versäumen.

Mit unseren Angeboten erreichen wir auch andere Bürgerinnen und Bürger, da viele Veranstaltungen offen sind für alle.

Im vergangenen Jahr hatten wir in unseren Treffen u. a. folgende Themen vorangestellt:

Kraftfahrerschulung – Spaß am Fasching – Osterbasteleien – Besichtigung der Brennerei in Reichenbach – Besuch in der Baumschule Tamme und der GbR Görnitz in Nieschütz – Zuschauer bei der Generalprobe Hengstparade in Moritzburg – Flughafen in Dresden – Vortrag zur „Kartoffel“ durch H. Naumann – Eine Radtour – Unterstützung beim Elbtal-Weinlauf – Präsentation zum Weihnachtsbasar im Zuesenhaus und natürlich durfte unsere Weihnachtsfeier im Programm nicht fehlen.



Wenn wir auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken können, ist das zuerst ein Ergebnis der Arbeit unserer „Ehrenamtlichen“.

Jedoch ohne die gute Zusammenarbeit mit unserer Gemeindeverwaltung, Sponsoren, Vereinen, Verbänden und Privatpersonen

wäre jedoch vieles nicht oder weniger gut gelungen.

Deshalb ist es uns ein großes Bedürfnis, einfach „allen Danke“ zu sagen, die uns immer helfend unterstützen, und blicken weiterhin zufrieden in die Zukunft!

**Das Jagdjahr 2008 – 2009
ist beendet!**



Mit 73 Stück Raubwild war es das beste Jahr als Jagd-Pächter seit 1992. Dies war mir nur möglich durch die Grundstückseigentümer, die mir es ermöglichten, Raubwild zu fangen. Dafür bedanke ich mich. Ich bin gern auch weiterhin bereit, zu helfen, wenn es um Raubwild geht. Bitte melden unter Telefon 03521 73 89 30.

Jagd-pächter Wolfgang Frohberg

Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2009

Wie in jedem Jahr werden auch 2009 im Freistaat Sachsen wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt.

Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhaltes usw. befragt wird. Der Mikrozensus 2009 enthält zudem noch Fragen zur Gesundheit.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhe-

bungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes legitimieren sich mit einem Sonderausweis. Sie werden durch entsprechende Arbeitsanweisungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Erhebungsbeauftragten sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Die Ergebnisse des Mikrozensus ermöglichen zuverlässige Aussagen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Haushalte und Familien. Gleichzeitig werden mit dieser Erhebung international vergleichbare Arbeitsmarktdaten geliefert.

Bei Fragen z. B. zur Auskunftspflicht oder zum Datenschutz steht beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen Frau Ina Helbig, Tel. 03578 33-2110, zur Verfügung.

Anzeigen

Für die vielen Glückwünsche, schönen Geschenke und herrlichen Blumen anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich bei meinen Verwandten, Freunden, Bekannten und dem Team vom Gasthof „Zum Roß“ ganz herzlich bedanken.

Helga Leuschner

Nieschütz, 28.02.2009

Für die anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

dargebrachten Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Geldpräsente möchten wir uns bei allen Gratulanten recht herzlich bedanken. Ein besonderer Dank unseren Kindern und der fleißigen Rankebinderin mit ihren Helfern für die schöne Ranke.

Helga & Rudolf Lippold

Naundorf, Februar 2009